

# Merkblatt: Fotodokumentation von geschützten Reptilien

**Bei folgenden Schildkröten ist die Dokumentation zugelassen:**

Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*)  
Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*)  
Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*)  
Breitrand-Schildkröte (*Testudo marginata*)  
Strahlenschildkröte (*Geochelone radiata*)

Weitere Arten, für die eine Kennzeichnung mittels Fotodokumentation möglich ist, sind der Anlage 6 BArtSchV zu entnehmen.

## Anleitung zum Fotografieren

Von jeder Schildkröte sind zwei Fotos (Rückenpanzer und Bauchseite), jeweils senkrecht von oben, anzufertigen. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund kariertes Papier (s. Vorlage) verwendet werden. Die Fotografien müssen scharf und glänzend sein. Die Größe der Bilder sollte 9 x 13 cm betragen. Die Schildkröten müssen so fotografiert werden, dass sie bildfüllend abgebildet sind.

Fotos, auf denen nur ein Teil der Schildkröte zu sehen ist, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet ist.

## Zeitabstände

Die Bilddokumentation ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.

Im 1. Lebensjahr sind halbjährlich und für Jungtiere bis zum 10. Lebensjahr sind jährlich aktuelle Fotos erforderlich. Erwachsene Tiere ab dem 11. Lebensjahr sind alle fünf Jahre zu fotografieren.

Da die Fotodokumentation nicht als „einmalige und dauerhafte“ Kennzeichnung gilt, sind auf dieser Grundlage erteilte Vermarktungsgenehmigungen nur in Deutschland bzw. für eine einmalige Vermarktung ins Ausland gültig.

## Beispiele von geeigneten Fotos:

